



Sachstand

Strafprozessuale Einzelfragen zur Beschlagnahme einer elektronischen Patientenakte

Strafprozessuale Einzelfragen zur Beschlagnahme einer elektronischen Patientenakte

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 021/23
Abschluss der Arbeit: 23. März 2023
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Grundzüge der elektronischen Patientenakte	4
3.	Das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO	5
3.1.	Grundlagen der Beschlagnahme	5
3.2.	Beschlagnahme bei mitwirkenden Personen	6
3.3.	Ausnahme vom Gewahrsamserfordernis	6
4.	Beschlagnahmeschutz einer ePA	7
5.	Fazit	10

1. Einleitung

Wie in zahlreichen anderen Lebensbereichen gibt es auch im Bereich des Gesundheitswesens seit längerem Bestrebungen einer schrittweisen Digitalisierung. Erklärte Ziele sind unter anderem die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität und Transparenz der Versorgung.¹ Ein Schwerpunkt liegt dabei auch im Bereich der **elektronischen Patientenakte (ePA)**, die insbesondere solche Daten zusammenfassen soll, die bislang nur lokal bei einzelnen Gesundheitsdienstleistern erfasst wurden.² Unklarheit besteht dahingehend, ob und inwieweit die in einer ePA hinterlegten Gesundheitsdaten dem Zugriff von Strafverfolgungsbehörden entzogen sind. Vor diesem Hintergrund sind die Wissenschaftlichen Dienste gebeten worden, die ihnen zugänglichen Quellen summarisch daraufhin zu untersuchen, ob die ePA dem **Beschlagnahmeverbot** des § 97 Strafprozessordnung (StPO)³ unterliegt. Zur besseren Einordnung dieser Fragestellung sollen vorangestellt allgemeine Grundlagen der ePA sowie des strafprozessualen Beschlagnahmeverbots kurz dargestellt werden.

2. Grundzüge der elektronischen Patientenakte

Mit dem im Oktober 2020 in Kraft getretenen Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (PDSG)⁴ wurde das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)⁵ in den §§ 341 ff. um die Regelungen zur ePA ergänzt. Seit dem 1. Januar 2021 sind die Krankenkassen daher dazu verpflichtet, jedem Versicherten auf Antrag und mit dessen Einwilligung eine elektronische Patientenakte zur Verfügung zu stellen (vgl. § 342 Abs. 1 SGB V). Zu den wesentlichen Eigenschaften, Zielen und Inhalten der elektronischen Patientenakte führt die Gesetzesbegründung des PDSG entsprechend aus:

„In der elektronischen Patientenakte können medizinische Daten, beispielsweise zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapiemaßnahmen und -empfehlungen,

-
- 1 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur, BT-Drucks. 19/18793, S. 80, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/187/1918793.pdf> (Stand dieser und nachfolgender Internetquellen: 23. März 2023); vgl. auch Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation, BT-Drucks. 19/13438, S.34, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/134/1913438.pdf>.
 - 2 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur, BT-Drucks. 19/18793, S. 3; vgl. auch Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste, Die elektronische Patientenakte – Entwicklungsstand in Deutschland und in ausgewählten Ländern, WD 9 - 3000 - 023/22, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/900612/145770ee5734b749af78a3f1e2bb63/WD-9-023-22-pdf-data.pdf>.
 - 3 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist.
 - 4 Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2115).
 - 5 Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist.

Früherkennungsuntersuchungen oder Behandlungsberichten, bereitgestellt werden. Diese können von den Leistungserbringern mit Einwilligung der Versicherten im Behandlungskontext im erforderlichen Umfang, insbesondere zur Unterstützung von Anamnese und Befunderhebung, gezielt eingesehen werden. [...] Darüber hinaus können medizinische Informationen auch von den Versicherten selbst in ihrer elektronischen Patientenakte hinterlegt werden. Ziel ist es zum einen, die in die Behandlung der Versicherten einbezogenen Leistungserbringer im Bedarfsfall bestmöglich über Vorerkrankungen und vorliegende Befunddaten der Versicherten zu informieren. [...] Zum anderen sollen auch die Versicherten besser über ihre Gesundheitsdaten informiert werden und dadurch ihre medizinische Behandlung besser begleiten können. Die elektronische Patientenakte ist eine versichertengeführte Akte. Das heißt, dass der Versicherte bestimmt, welche Dokumente bzw. Datensätze im Einzelnen in der elektronischen Patientenakte gespeichert oder gelöscht werden und wer diese Daten mit Einwilligung des Versicherten in der elektronischen Patientenakte auslesen und in lokalen Datenverwaltungssystemen zur weiteren Verwendung speichern oder auch unmittelbar in der elektronischen Patientenakte verarbeiten darf.“⁶

Die ePA ist mithin als eine zentrale Sammelstelle anzusehen, in der dauerhaft alle persönlichen Gesundheits- und Behandlungsdaten gebündelt abgelegt werden können, die ansonsten an verschiedenen Orten vorliegen.⁷

3. Das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO

3.1. Grundlagen der Beschlagnahme

Die §§ 94 ff. StPO regeln die Sicherstellung sowie die Beschlagnahme von Gegenständen, die als notwendige Beweismittel für das Strafverfahren in Betracht kommen, um einen Beweisverlust zu verhindern.⁸ § 97 StPO normiert das Beschlagnahmeverbot und ergänzt die Regelungen über das Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 52, 53, 53a StPO, welches das Verhältnis des Beschuldigten zu aussageberechtigten Zeugen betrifft.⁹ Ein Beschlagnahmeverbot greift hinsichtlich der in § 97 StPO genannten Beweismittel dann ein, wenn sich Gegenstände im Gewahrsam zeugnisverweigerungsberechtigter Personen befinden und durch die Beschlagnahme das Zeugnisverweigerungsrecht umgangen würde.¹⁰

6 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur, BT-Drucks. 19/18793, S. 112.

7 Vgl. Bundesministerium für Gesundheit, Die elektronische Patientenakte (ePA), abrufbar unter: <https://gesund.bund.de/die-elektronische-patientenakte>; vgl. insgesamt dazu bereits die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste, Die elektronische Patientenakte – Entwicklungsstand in Deutschland und in ausgewählten Ländern, WD 9 - 3000 - 023/22.

8 Hauschild, in: Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2023, § 94 StPO Rn. 1.

9 Hauschild, a.a.O. § 97 StPO Rn. 1.

10 Ebenda.

Die umfassende Regelung des § 97 StPO enthält verschiedene Beschlagnahmeverbote nebst Ausnahmen.¹¹ Nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO unterliegen demnach etwa solche Gegenstände und ärztlichen Untersuchungsbefunde nicht der Beschlagnahme, auf die sich unter anderem das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO Genannten erstreckt (unter anderem Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Apotheker und Hebammen).

Nach § 97 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StPO sind vom Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 StPO jedoch nur solche Gegenstände umfasst, die sich im Gewahrsam der zeugnisverweigerungsberechtigten Person befinden. Hierbei wird an die faktische Verfügungsgewalt angeknüpft.¹² Verlassen etwa Patientendaten die geschützte Vertrauens- und Geheimnissphäre des Arzt-Patienten-Verhältnisses, entfällt der Beschlagnahmeschutz.¹³

3.2. Beschlagnahme bei mitwirkenden Personen

Nach § 97 Abs. 3 StPO besteht bei mitwirkenden Personen ebenfalls ein Beschlagnahmeverbot von Gegenständen, die wegen der Beziehung zu einem Berufsheimnisträger nicht beschlagnahmt werden dürfen, soweit sie sich im (Mit-) Gewahrsam einer mitwirkenden Person befinden.¹⁴ Mitwirkende Personen sind gemäß § 53a Abs. 1 Satz 1 StPO solche, die von § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 StPO erfasste Berufsheimnisträger bei ihrer beruflichen Tätigkeit unterstützen und daher in das zwischen diesen und Dritten bestehende Vertrauensverhältnis einbezogen sind.¹⁵ § 53a StPO soll dabei verhindern, dass das Zeugnisverweigerungsrecht von Berufsheimnisträgern durch Vernehmung ihrer Berufshelfer umgangen wird.¹⁶ Eine Mitwirkung an der beruflichen Tätigkeit wird allerdings nur dann gegeben sein, wenn ein unmittelbarer Bezug der Hilfeleistung zur Tätigkeit des Berufsheimnisträgers besteht.¹⁷

3.3. Ausnahme vom Gewahrsamserfordernis

Eine praktisch bedeutsame Ausnahme vom Gewahrsamserfordernis bildet jedoch § 97 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 StPO. Danach darf eine elektronische Gesundheitskarte im Sinne des § 291a SGB V unabhängig von der Verfügungsgewalt nicht beschlagnahmt werden. Diese Ergänzung wurde bereits mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung

11 Gerhold, in: BeckOK StPO Graf (Hrsg.), 46. Edition, Stand: 1. Januar 2023, § 97 StPO Rn. 1.

12 Gerhold, a.a.O. Rn. 31f.

13 Gerhold, a.a.O. Rn. 31.

14 Hauschild, a.a.O. § 97 StPO Rn. 47.

15 Kreicker, in: Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2023, § 53a StPO Rn. 2.

16 Huber, in: BeckOK StPO Graf (Hrsg.), 46. Edition, Stand: 1. Januar 2023, § 53a StPO Rn. 1.

17 Bader, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, § 53a StPO Rn. 2; Huber, a.a.O. Rn. 2; Kreicker, a.a.O. Rn. 2.

(GKV-Modernisierungsgesetz)¹⁸ in § 97 Abs. 2 S. 1 Halbsatz 2 StPO aufgenommen. Zur Begründung führte der Gesetzgeber damals aus:

„Die Regelung dient dem Schutz des Arzt-Patienten-Verhältnisses. Bislang befinden sich Gesundheitsdaten in der Regel im Gewahrsam zeugnisverweigerungsberechtigter Ärzte und unterliegen damit dem Beschlagnahmeschutz. Mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte werden Gesundheitsdaten in erheblichem Umfang auch in der Hand der Patienten sein. Die damit beabsichtigten Qualitätsverbesserungen im Gesundheitswesen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der Rechtstellung der Patienten führen. Sie müssen darauf vertrauen können, dass die auf der Gesundheitskarte befindlichen Daten tatsächlich nur für den mit der Gesundheitskarte beabsichtigten Zweck, der Optimierung ihrer Behandlung, verwendet werden. Gleiches gilt, wenn zur Erreichung der vorgenannten Ziele Dienstleister in Anspruch genommen werden, die Daten der Versicherten zur Verbesserung von sektorübergreifenden Behandlungen unabhängig von einzelnen Behandlungseinrichtungen dokumentieren und für die weitere Versorgung zur Verfügung stellen.“¹⁹

4. Beschlagnahmeschutz einer ePA

Ein Beschlagnahmeverbot einer ePA ist in § 97 StPO nicht ausdrücklich geregelt. Der Gesetzgeber hat sich in der **Gesetzesbegründung** zum PDSG mit der Thematik eines Beschlagnahmeschutzes der in § 341 Abs. 2 SGB V aufgezählten Gesundheitsdaten auseinandergesetzt, sich jedoch gegen eine Ergänzung des § 97 StPO entschieden und führt insoweit aus:

„Für die sensiblen Gesundheitsdaten nach Absatz 2 gilt der Beschlagnahmeschutz nach der Strafprozessordnung (StPO). Hierfür bedarf es keiner gesonderten Regelung. Schriftliche Aufzeichnungen oder schriftliche Mitteilungen eines Zeugnisverweigerungsberechtigten unterfallen dem Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 StPO, wenn sie im Gewahrsam des Zeugnisverweigerungsberechtigten sind. Nach § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) gilt dies auch für Daten, die von dem Zeugnisverweigerungsberechtigten in die elektronische Patientenakte eingestellt werden. Darüber hinaus greift das Beschlagnahmeverbot für die elektronische Patientenakte gemäß §§ 97 Abs. 3 StPO auch dann, wenn sich die elektronische Patientenakte bei der aktenführenden Krankenkasse befindet, da es sich bei letzterer im Rahmen der Führung der elektronischen Patientenakte um eine „mitwirkende Person“ nach § 53a Abs. 1 S. 1 StPO handelt.“²⁰

In der **Literatur** wurde zu dieser Entscheidung des Gesetzgebers vereinzelt Stellung genommen und geschlussfolgert, dass ein Beschlagnahmeschutz einer ePA nicht durch die Regelung des

18 Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190).

19 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung, BT-Drucks. 15/1525, S. 167f., abrufbar unter: <https://ds.server.bundestag.btg/btd/15/015/1501525.pdf>.

20 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur, BT-Drucks. 19/18793, S. 113.

§ 97 StPO gewährleistet sei. Argumentativ wird insbesondere vorgetragen, dass die Gesetzesbegründung verfehlt sei, da sich eine gesetzliche Regelung nicht zwingend aus der Bezugnahme auf die §§ 11 Abs. 3 StGB²¹, 53a StPO ergebe. *Solscheid* führt insoweit aus:

„Der Hinweis auf § 11 Abs. 3 StGB hilft nicht weiter. Anders als die arztgeführte Dokumentation befindet sich die ePA nämlich nicht im Gewahrsam eines Zeugnisverweigerungsberechtigten. Ein Patient kann mittels Frontend-Nutzung auf die Daten zugreifen, er muss dafür nicht die Infrastruktur der Leistungserbringer nutzen. Die dazugehörigen Datenträger befinden sich nicht im Gewahrsam des Arztes. Allein das ist aber entscheidend für die Frage, ob § 97 StPO eingreift oder nicht. Soweit der Gesetzgeber daneben auf einen etwaigen Gewahrsam der Krankenkassen als Bereitsteller der erforderlichen Infrastruktur samt Speichermedien in Form von Serverkapazitäten abstellt, übersieht er, dass diese keine „mitwirkenden Personen“ i. S. d. § 53 a Abs. 1 S. 1 StPO sind. Bei der Bereitstellung der Infrastruktur besteht kein innerer, unmittelbarer Zusammenhang mit dem jeweiligen Behandlungsgeschehen. Dabei ist unerheblich, dass zur Mitwirkung ausreichen soll, dass eine Person informationstechnische Anlagen und Systeme zur externen Speicherung von Daten bereitstellt. Die Bereitstellung der ePA ist nämlich originäre Aufgabe der Krankenkasse selbst, nicht die des Leistungserbringers, bei der die Krankenkassen mitwirken würden, § 341 Abs. 1 S. 1 SGB V. Sie sind hinsichtlich der ePA Dienstleister gegenüber den Versicherten, nicht aber im Verhältnis zu den Leistungserbringern.“²²

Auch *Dochow*²³ argumentiert vergleichbar und führt aus, dass die ePA eine versichertengeführte Zweitedokumentation und nicht etwa die im Rahmen von berufsrechtlichen Pflichten zu führende Primärdokumentation sei, welche die Krankenkassen beispielsweise für Ärzte verwalten. Er führt weiter aus, dass Krankenkassen in § 341 Abs. 4 SGB V als Verantwortliche benannt werden und nicht etwa beauftragte Dienstleister seien, sondern nach §§ 341 Abs. 1, 342 Abs. 1 SGB V eine eigene gesetzliche Aufgabe erfüllen, ihren Versicherten eine ePA zur Verfügung zu stellen.

Gestützt wird die vereinzelte Literaturmeinung von der Entwurfsfassung des dahingehend nicht übernommenen **Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Gesundheit**. Dieser schlug vor, den Verzicht des Gewahrsamserfordernisses für den Beschlagnahmeschutz einer ePA in § 97 StPO ausdrücklich zu normieren:

„Mit der Änderung wird der bislang bereits für die elektronische Gesundheitskarte geltende Beschlagnahmeschutz auf die elektronische Patientenakte ausgedehnt, soweit es um Daten geht, die von einem Zeugnisverweigerungsberechtigten in die elektronische Patientenakte

21 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

22 Solscheid, Beschlagnahmeschutz und Beweisverwertung einer elektronischen Patientenakte („ePA“), MedR 2021, 795 (798) m.w.N.

23 Dochow, Das Patienten-Datenschutz-Gesetz (Teil 2): Die elektronische Patientenakte und erweiterte Datenverarbeitungsbefugnisse der Krankenkassen, MedR 2021, 13 (20) m.w.N.

eingestellt wurden. Damit wird klargestellt, dass das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger auch bei der Nutzung elektronischer Patientenakten gewahrt bleibt.“²⁴

Die nicht umgesetzte Entwurfsfassung des § 97 Abs. 2 Satz 1 StPO-E lautete insoweit:

„Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind; hiervon ausgenommen sind die elektronische Gesundheitskarte nach § 291 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie die elektronische Patientenakte nach § 341 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hinsichtlich der von einem zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten eingestellten Daten.“²⁵

Auch in der **Anhörung**²⁶ zu dem Gesetzentwurf des PDSG wurden damals zahlreiche weitere Meinungen geäußert. So forderten etwa die *Bundesärztekammer*²⁷ und der *Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit*²⁸, dass der für die elektronische Gesundheitskarte in § 97 StPO normierte Beschlagnahmeschutz auf die ePA ausgedehnt werden müsse, da ein Beschlagnahmeschutz der ePA nach derzeit geltendem Recht zumindest zweifelhaft sei. Argumentativ wird, vergleichbar zu der Literaturauffassung, insbesondere vorgetragen, dass aus den in der Gesetzesbegründung angeführten §§ 11 Abs. 3 StGB, 53a StPO ein Beschlagnahmeverbot der ePA nicht zwingend abzuleiten sei.

Höchstrichterliche Entscheidungen liegen dazu, soweit ersichtlich, noch nicht vor.

Solscheid kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine **analoge Anwendung** des § 97 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 StPO im Interesse der Rechtssicherheit geboten sei, um aus seiner Sicht bestehende Unklarheiten auszuräumen. Zu den Gründen führt er aus:

„Der im Referentenentwurf vorgesehene Vorschlag zur Anpassung des § 97 StPO wurde nur deshalb nicht übernommen, weil der Gesetzgeber irrtümlich von einem effektiven Beschlagnahmeschutz nach den bestehenden Regeln ausging. Um diese planwidrige Regelungslücke

24 Art. 4 des Ref E des BMG zum PDSG, S. 139, abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/P/Referentenentwurf_Patientendaten-Schutzgesetz_PDSG.pdf; vgl. auch die Stellungnahmen zum Referentenentwurf Patientendaten-Schutzgesetz, abrufbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/stellungnahmen-refe/pdsg.html>.

25 Art. 4 des Ref E des BMG zum PDSG, S. 80.

26 Vgl. dazu insgesamt die Anhörungsdokumentation mit den Stellungnahmen der geladenen Verbände sowie das Wortprotokoll der 93. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit (19. WP), abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a14/anhoerungen/795866-795866>.

27 Stellungnahme der BÄK zum PDSG vom 19. Mai 2020, Ausschuss-Drucks. 19(14)165(14), abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/696928/893089a209261b1babe2d6361278c98e/19_14_0165-14-BAeK_PDSG-data.pdf.

28 Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum PDSG vom 3. April 2020, abrufbar unter: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Stellungnahmen/2020/StgN_Patientendaten-Schutz-Gesetz.pdf?blob=publicationFile&v=2.

zu schließen, ist eine analoge Anwendung des § 97 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 StPO geboten, [...]. Die ePA unterliegt also analog § 97 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 StPO einem Beschlagnahmeverbot für solche Daten, auf die der Staat auch im Rahmen von Papierakten nicht zugreifen könnte, wenn sie sich im Gewahrsam einer zeugnisverweigerungsberechtigten Person befänden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dieses Verbot aber einfachgesetzlich normiert werden.“²⁹

5. Fazit

Ein Beschlagnahmeschutz für die ePA ist in § 97 StPO nicht ausdrücklich geregelt. Dass es sich hierbei um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers handelt, zeigt sich in der Gesetzesbegründung zum PDSG. Diesbezüglich führt er aus, dass es insoweit keiner gesonderten Regelung in § 97 StPO bedarf, weil ein Beschlagnahmeschutz bereits durch die §§ 11 Abs. 3 StGB, 53a StPO sichergestellt sei. Diese Entscheidung wird – wie unter Ziffer 4 dargestellt – kritisiert und eine ausdrückliche Normierung in § 97 StPO gefordert, um solche Daten in der ePA zu schützen, die auch bei der herkömmlichen Dokumentation nicht beschlagnahmt werden könnten. Diese Argumentation erscheint nachvollziehbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber den Willen, sensible Gesundheitsdaten vom Beschlagnahmeschutz der Strafprozessordnung zu umfassen – wie oben unter Ziffer 4 – dokumentiert hat.

29 Solscheid, Beschlagnahmeschutz und Beweisverwertung einer elektronischen Patientenakte (“ePA”). MedR 2021, 795 (798f.) m.w.N.